

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 4. August 2010

Nr. 7/2010 – 20. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2010 Seite 2
2. Bekanntmachung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiete Süd I und Ortslageverfahren Criewen, Schöneberg, Stützkow, Alt Galow, Neu Galower Weg, Neu Galow, Felchow, Einladung zur 7. Teilnehmerversammlung Seite 2
3. 6. Änderungsbeschluss im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Süd I Seite 3
4. 7. Änderungsbeschluss und 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Seite 4
5. Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung Seite 8
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2010 Seite 8
7. Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin Seite 9

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Passow 28.06.2010 Seite 14
- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin 01.07.2010 Seite 14
- Sitzung der Gemeindevertretung Passow 22.07.2010 Seite 15
- Sitzung des Ortsbeirates Briest 22.07.2010 Seite 15
- Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark 22.07.2010 Seite 15

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Schulbuchverkauf für das Schuljahr 2010/2011 Seite 16

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2010

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.07.2009 kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 31. Mai bis 31. Dezember 2010 in den Gemarkungen der Gemeinden des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2010 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 39 - 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 durchgeführt.

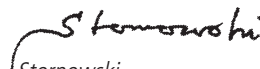
2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	14.06.-29.06.
1/3	Unterlauf Welse Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow, Schönöw	17.06.-30.06.
3/2	Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlöw	21.06.-04.07.
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	30.06.-10.07.
3/3	Randow	05.07.-11.07.
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	12.07.-31.07.
3/4	Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	12.07.-25.07.
2/5	Welsebereich Passow – Angermünde Gemarkungen Passow, Grünöw, Schönermark	02.08.-14.08.

2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf	16.08.-04.09.
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	06.09.-14.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf	15.09.-25.09.
4/3	Polder A	20.09.-26.09.
4/4	Lunow-Stolper Polder	27.09.-15.10.

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2010 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 25.05.2010


Stornowski
Geschäftsführer

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Prenzlau, den 02.07.2010**

Öffentliche Bekanntmachung im Unternehmensflurbereinigerungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiete Süd 1 und Ortslageverfahren Criewen, Schöneberg, Stützkow, Alt Galow, Neu Galow, Neu Galow, Felchow Hier: Einladung zur 7. Teilnehmerversammlung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wie auch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Süd1 sowie Ortslageverfahren Criewen (tlw.), Schöneberg, Stützkow (tlw.), Alt Galow, Neu Galow, Neu Galow, Neu Galow, Felchow (tlw.) – Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten, zur 7. Teilnehmerversammlung ein.

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren, wobei die Teilnehmerversammlung im Besonderen der Erläuterung

der Wertermittlungsergebnisse und des Wertermittlungsverfahrens dient (siehe Top 3):

Tagesordnung

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Informationen zum Verfahrensstand
3. **Erläuterung und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse**
4. Flächenaufbringung für Deichsanierungsvorhaben und Neubau B 2n
5. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergemeinschaft)

I. Amtlicher Teil

Die Teilnehmersammlung findet wie folgt statt:

Termin: Donnerstag, den 26. August 2010, 19.00 Uhr

**Ort: Dorfgemeinschaftshaus
Alt Galower Straße
16278 Schöneberg**

Im Anschluss an die vorgenannte Teilnehmersammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, verschiedene Ausgangsunterlagen) zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 27.08.2010 bis zum 10.09.2010

in den nachfolgenden Verwaltungen jeweils während der Dienstzeiten ausgelegt:

**Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow**

**Stadt Schwedt/Oder
Fachbereich 3, Zi. 323
– Rathaus Haus II
Theodor-Neubauer-Straße 5
16302 Schwedt/Oder**

Darüber hinaus stehen ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. das Vermessungsbüro Dr. Drees & Schlüter (als beauftragte Stelle) an nachfolgenden Tagen zur Verfügung, um Fragen zur Wertermittlung zu beantworten und um eventuelle Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegenzunehmen:

im Büro des Vermessungsbüros Dr. Drees & Schlüter, 16303 Schwedt, Ortsteil Criewen, Schloss Criewen

- am 27.08.2010 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- am 28.08.2010 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen gegen die offengelegten und bekanntgegebenen Wertermittlungsergebnisse während der Auslegungsfrist beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal schriftlich vorbringen.

Die Einwendungen sind hierzu beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Dienststelle Prenzlau
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzureichen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch separaten Verwaltungsakt der Teilnehmergeinschaft festgestellt. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Im Auftrag

gez. Benthin

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

6. Änderungsbeschluss im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Süd I

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I. Änderung des Verfahrenszwecks

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 19.12.2000 angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, das nach verschiedenen Teilungsbeschlüssen des LVLF in mehrere Verfahrensteilgebiete geteilt wurde, wird bezogen auf das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen, 5-002-R, wie folgt geändert:

1. Der Zweck des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, Az. 5-002-R, wird auf die Flächenaufbringung und die bodenordnerische Begleitung des planfeststellungsrelevanten Bauvorhabens „Neubau B2n – Ortsumgehung Schwedt, Planungsabschnitt 1.1“ erweitert. Diese Erweiterung erfasst jedoch ausschließlich die Bereiche des Bauvorhabens, die bereits innerhalb der anhängigen Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, gelegen sind.
Der Grunderwerb für die weiteren Bedarfsflächen in der Gemarkung Pinnow wird an den Vorhabensträger zurückverwiesen.
2. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens wird in den beiliegenden Gebietskarten definiert, mit der Folge, dass sich die Möglichkeiten eines Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG auf diesen Bereich beschränken. Er erfasst eine Fläche des Verfahrensteilgebietes Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal von ca. 209 ha.

3. Kosten

Verfahrenskosten

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg, hat die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verursachten Verfahrenskosten (Behördenkosten) nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg, hat als Vorhabensträger des Bauvorhabens „B2n – Ortsumgehung Schwedt, PA 1.1“ die aus der Flächenbereitstellung für das Vorhaben sowie die aus der Herstellung der durch das Unternehmen verursachten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen resultierenden Kosten gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zugunsten der Teilnehmergeinschaft zu leisten bzw. zu erstatten.

Soweit sich die Einwirkungsbereiche des Straßenbauvorhabens und des Nationalparks Unteres Odertal überlagern, sind die Verfahrens- und Ausführungskosten durch die jeweiligen Vorhabensträger nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde anteilig zu leisten.

II. Bekanntmachung und Auslage

Dieser Änderungsbeschluss wird in seinen entscheidenden Teilen öffentlich bekannt gemacht und vollständig (mit Anlagen) zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienstzeiten ausgelegt.

Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgt durch die nachfolgend genannten Kommunalverwaltungen gemäß deren Hauptsatzung:

I. Amtlicher Teil

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstr. 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Stadt Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

Stadt Schwedt/Oder
Lindenallee 25 – 29
16303 Schwedt/Oder

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Karl-Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

III. Gründe

(Siehe öffentliche Auslegung)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 25.06.2010

Im Auftrag

*gez. Großelindemann Dienstsiegel
Großelindemann*

Anlagen

Anlage 1 – Gebietskarte mit Darstellung des Einwirkungsbereiches (siehe öffentliche Auslegung)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

7. Änderungsbeschluss und 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Prenzlau, hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ durch **7. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1.1 Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Felchow
Flur: 1
Flurstück: 542**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 654 m².

Das hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

1.2 Ausschluss von Flurstücken aus dem Verfahren nach vermessungstechnischer Feststellung der Verfahrensgrenze

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I ausgeschlossen.

Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Felchow**

Flur: 1

Flurstücke: 33/2, 538, 541

Flur: 2

Flurstück: 305

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Mark Landin
Gemarkung Landin**

Flur: 4

Flurstück: 306

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 8,6593 ha.

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 2 bis 4 zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenausschnitten dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

1.3 Ausschluss der Ortslage Flemsdorf aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Flemsdorf ausgeschlossen.

Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Flemsdorf**

Flur: 5

Flurstücke: 1, 3-6/1, 6/3-6/5, 7-9/2, 19/1, 19/2, 20-22/3, 23/1, 23/3-23/5, 25-29/1, 29/3, 29/4, 30, 31, 32/4-32/6, 33/1, 33/3, 33/5, 33/7-33/10, 33/12, 33/13, 34/1, 35/6-35/8, 35/14, 35/15, 35/21, 35/23-35/28, 57/3, 57/5, 57/7, 57/9, 57/11, 57/13, 57/14, 57/16, 62, 63, 67, 69, 70, 72-74, 76, 78, 80, 81, 83, 85, 88-97

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 und 5 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt.

I. Amtlicher Teil

Sie umfassen eine Fläche von 26,2431 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

1.4 Ausschluss von Teilen der Ortslage Stützkow aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Stützkow ausgeschlossen.

Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 9

Flurstücke: 237, 238, 450-464, 476-478, 480, 482-489, 493, 494, 496, 500, 513-515, 520-534, 751, 753, 767, 769, 771, 781

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 6 zu diesem Beschluss beigefügtem Flurkartenausschnitt dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 5,5234 ha. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Teilung des Verfahrensteilgebietes Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG durch **3. Teilungsbeschluss** wie folgt geteilt:

2.1 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stützkow“, Aktenzeichen: 5-003-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Stützkow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Aktenzeichen: 5-003-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 7

Flurstücke: 617, 619-627, 630

Flur: 9

Flurstücke: 142, 145/2, 146, 234/1, 235, 239-241, 243-245, 256-259/2, 260/4, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 262/3, 263, 264, 266-281, 284-286, 290, 292, 297/1, 298-299/2, 300-309/3, 310-312, 386-389/2, 390/1, 390/2, 391/1, 391/2, 392/1, 394, 395, 467-470, 472, 474, 475, 490, 491, 507, 509-512, 516-518, 651-653, 658, 706, 707, 709, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 725, 726, 728, 731, 733, 735, 737, 739, 741, 743, 746, 748, 750, 752, 754, 756, 758, 760, 762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 777, 779, 782, 784, 786, 788, 790

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 10,0427 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 6 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Schöneberg“, Aktenzeichen: 5-004-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Schöneberg ausgegliedert.

Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Schöneberg“, Aktenzeichen: 5-004-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 1

Flurstücke: 2/3, 3/1, 4/1, 4/3, 5/1, 5/2, 6/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/1, 35/3, 35/4, 36/1, 39/1, 39/2, 41/1, 41/3, 42-44/1, 45/1, 46/1, 52/1, 53, 57, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 65/3, 65/4, 71/1, 71/3, 71/4, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 75/1, 76/2, 76/3, 77/1, 77/2, 83, 88-90/1, 91, 92/1, 92/2, 93/2, 94-96/2, 97/3, 445-449, 452-456, 465, 466, 468, 469, 475, 487, 509-511, 654-656, 660-662, 664-668, 671, 673, 675, 677, 679, 681, 683, 685, 688, 690, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 705, 707, 709, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 725, 727, 729, 731, 733, 735, 739, 741, 743, 745, 747, 749, 751, 753, 755, 757, 759, 761, 762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 776, 778, 779, 783, 786, 788, 791, 793, 795, 796, 798, 800, 801, 882, 885, 886

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Schöneberg“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 28,9899 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 7 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.3 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Neu-Galow“, Aktenzeichen: 5-005-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Neu-Galow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galow“, Aktenzeichen: 5-005-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 1

Flurstücke: 833, 835, 837, 839

Flur: 9

Flurstücke: 80, 81, 82/1, 83/1, 84/1-84/3, 85, 86, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 91/5-91/8, 92/1, 92/3, 92/4, 93, 107/1-107/14, 108/1, 647, 648, 662, 664, 666, 668, 670, 672, 674-677, 681, 683, 685, 687, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 703, 705

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galow“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 5,7086 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 8 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.4 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Alt-Galow“, Aktenzeichen: 5-006-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Alt-Galow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Alt-Galow“, Aktenzeichen: 5-006-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 1

Flurstücke: 390/1, 411/2, 411/4, 411/5, 412/4, 842, 844, 846, 848, 850, 853, 855, 857, 859, 861, 863, 865, 867, 869, 871

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Alt-Galow“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 4,0236 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 9 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

I. Amtlicher Teil

2.5 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Neu-Galower Weg“, Aktenzeichen: 5-007-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Neu-Galower Weg ausgegliedert.

Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galower Weg“, Aktenzeichen: 5-007-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 1

Flurstücke: 362/2, 362/5, 362/6, 362/8, 362/11-362/14, 379/2, 379/3, 379/8-379/13, 383/1, 484, 485, 803, 804, 806, 807, 809, 810, 814, 816, 818, 820, 822, 824, 826, 828, 830, 832, 873

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galower Weg“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 3,3344 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 10 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das durch Hinzuziehung (gem. Nr. 1.1) und Ausschluss (gem. Nr. 1.2 bis 1.4) sowie Teilung (gem. Nr. 2.1 bis 2.5) geänderte Verfahrensteilgebiet Süd I hat nunmehr eine Größe von ca. 8443 ha.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungs- und Teilungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im **Amt Oder-Welse**
Gutshof 1
16278 Pinnow

in der **Stadtverwaltung Angermünde**
Markt 24
16278 Angermünde

in der **Stadtverwaltung Schwedt/Oder**
Lindenallee 25-29
16303 Schwedt/Oder

im **Amt Gartz (Oder)**
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

und im **Amt Britz-Chorin-Oderberg**
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Durch den 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ tritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergeinschaft auch in den neu entstandenen Verfahrensteilgebieten.

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Hinsichtlich der zugezogenen Fläche nach Ziffer 1.1 gilt:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

I. Amtlicher Teil

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstücks von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG²). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergemeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes (gemäß 3. Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen Verfahrensteilgebiete „Ortslage Stützkow“, „Ortslage Schöneberg“, „Ortslage Neu-Galow“, „Ortslage Alt-Galow“ und „Ortslage Neu-Galower Weg“ finanziell selbständig abgewickelt.

9. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 und der hiernach ergangenen Änderungsbeschlüsse fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Genehmigungen, Anordnungen oder andere Verwaltungsakte.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 7. Änderungsbeschluss und 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 25.06.2010

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Anlagen:

zu Nr. 1 und 2: 1 Übersichtskarte (Anlage 1) ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

zu Nr. 1 und 2: 9 Flurkartenausschnitte (Anlagen 2-10) ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

- ¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993** (01.04.1993 - 30.06.1993) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 09.07.2010

Der Amtsdirektor
Krause

Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.173.600 EUR
in der Ausgabe auf	2.173.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.692.600 EUR
in der Ausgabe auf	2.692.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 362.200 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung.
Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.

I. Amtlicher Teil

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.

- 2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.

- 3) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Pinnow, den 23.07.2010

(Detlef Krause)
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Passow, beschlossen am 22.07.2010 für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend ge-

macht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 23.07.2010

Detlef Krause
Amtsdirektor

Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Mark Landin in der Sitzung am 01.07.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin gilt
- für den Friedhof in Niederlandin, Flur 2, Flurstück 55
 - für die Trauerhalle in Niederlandin, Flur 2, Flurstück 278
 - für die Trauerhalle in Hohenlandin, Flur 5, Flurstück 555
 - für die Trauerhalle in Schönermark, Flur 1, Flurstück 60/1
- (2) Die Gemeinde Mark Landin wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt den Friedhof in Niederlandin und die Trauerhallen in Niederlandin, Hohenlandin und Schönermark gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Sie sind Eigentum der Gemeinde Mark Landin.
- (2) Der Friedhof Niederlandin dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mark Landin waren oder ei-

nen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
 Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Mark Landin kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.
 Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

I. Amtlicher Teil

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

I. Amtlicher Teil

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
- Körperbestattungen in Wahlgräbern: 20 Jahre
 - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Gemäß § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern unzulässig.
- (6) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Mark Landin. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - e) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig. Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen aufgebettet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlö-

I. Amtlicher Teil

schen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten (Grabbeet)
 - c) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Wahlgrabstätten als Aufbettung
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,00 m, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) Nutzungsrechte erworben werden. In einer Urnenreihengrabstätte wird 1 Urne beigesetzt. Eine Fläche für Urnenreihengrabstätten wird auf dem Friedhof in Niederlandin, Abt. 2, Reihe 6 und 7 vorgehalten.
- (5) Auf dem Friedhof in Niederlandin wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15 Ehrengrabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen.

bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos

- a) abräumen, einebnen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17 Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Urnenreihengrabstätte:
bis 50 cm Höhe; bis 40 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Berdigungen nicht behindert.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

I. Amtlicher Teil

- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 18

Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten. Nicht kompostierbare Abfälle sind durch die Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
– Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
– Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
– Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19 Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.
Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20 Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
- durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 - durch Diebstahl oder
 - durch Tiere

verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

I. Amtlicher Teil

- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Mark Landin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.

- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 05.07.2010

*Detlef Krause
Amtdirektor*

- Siegel -

I.2. Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 28.06.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV70/2010/021 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 (Hundesteuersatzung)
Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Beschlussvorlagen

Information aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 01.07.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV30/2010/008-1 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin
Vorlage zurückgestellt
- BV30/2010/020 Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin
Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV30/2010/021 Beschluss über die Klagerücknahme zu dem Verfahren Az.: 04-115 Gemeinde Mark Landin ./.. Landkreis Uckermark – Errichtung Windkraftanlagen Landin I und II
Vorlage ungeändert beschlossen

I. Amtlicher Teil

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 22.07.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/018-2 Anhörung des Ortsvorstehers Jamikow zur Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Passow
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/019-1 Haushaltssatzung 2010
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/008-1 Antrag des Schönower SV auf finanzielle Zuwendung zu den Bewirtschaftungskosten 2009
Vorlage geändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Beschlussvorlagen

Information aus 2. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 22.07.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/015-2 Anhörung des Ortsbeirates Briest zur Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Passow
Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Beschlussvorlagen

Information aus 2. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 22.07.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/016-2 Anhörung des Ortsbeirates Passow/ Wendemark zur Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Passow
Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Beschlussvorlagen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil**Schulbuchverkauf
für das Schuljahr 2010/2011**

in der

Cornelia-Funke-Grundschule PASSOW

Tag: Dienstag, 17.08.2010

Uhrzeit: von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: im Schulgebäude, Schulstraße 27, 16306 Passow

In der

Wilhelm-Busch-Grundschule PINNOW

Tag: Mittwoch, 18.08.2010

Uhrzeit: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ort: im Schulgebäude, An der Gärtnerei 4, 16278 Pinnow

*Pinnow, den 28.06.2010**Der Amtsdirektor
Krause*